

SATZUNG

des Vereins "Wendepunkt e. V." (Stand Mai 2019)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Wendepunkt e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Elmshorn einzutragen. Sitz und Gerichtsstand ist Elmshorn. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein engagiert sich für Respekt und Gewaltfreiheit in Erziehung, Partnerschaft und Sexualität. Er bemüht sich um den Schutz junger Menschen vor sexuellen Missbrauch und häuslicher Gewalt sowie vor anderen Formen von Kindeswohlgefährdung. Er setzt sich dafür ein, dass traumatisierte Menschen ihre Erfahrungen möglichst gut verarbeiten können. Er unterstützt die gefährdeten und betroffenen Menschen direkt; darüber hinaus bietet er deren Familien und deren sozialem Umfeld Unterstützung an. Er begleitet Menschen in ihrer aktuellen Lebenssituation, fördert ihre Kompetenzen und stärkt ihre persönlichen Ressourcen auf dem Weg zu selbstständiger und selbstbestimmter Teilhabe.

Der Verein ist unter anderem in folgenden Bereichen tätig:

- Krisenintervention sowie Beratung für direkt Betroffene und deren Bezugspersonen
- Fachberatung vor allem für pädagogische und psychosoziale Fachkräfte
- Psychoedukation und andere Formen der Traumaintervention
- Psychosoziale Zeugenbegleitung
- Ambulante Rückfallprophylaxe für Jugendliche und junge Erwachsene mit sexuell auffälligem Verhalten
- Familien- und Erziehungshilfen
- Zielgruppenadäquate Maßnahmen zur (geschlechtsreflektierten) Prävention
- Fortbildungsangebote für verschiedene Zielgruppen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten
- Themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen zur Vernetzung, Koordination und Infrastrukturentwicklung

Der Verein unterhält verschiedene Einrichtungen im Kreis Pinneberg, in Hamburg und ggf. darüber hinaus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt er das Gesuch auf Mitgliedschaft ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (1) durch den Tod
 - (2) durch freiwilligen Austritt zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung
 - (3) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem der /dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben wurde.
Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung möglich.
4. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallende Arbeit das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigt, kann die Mitgliederversammlung eine Gegenleistung beschließen.
5. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Personalien und sonstige gemachte Angaben der Hilfesuchenden vertraulich zu behandeln und zwar auch über den Zeitpunkt ihres Ausscheidens hinaus.
6. Die Mitgliedschaft und die Mitarbeit im Verein dürfen nicht für parteipolitische oder andere vereinsfremde Zwecke ausgeschlachtet werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) gegebenenfalls der besondere Vertreter gem. § 30 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.
2. Jedes Mitglied kann während der Mitgliederversammlung ein weiteres Mitglied per Vollmacht vertreten. Die Vollmacht muss in schriftlicher Form vorgelegt werden und für eine bestimmte Mitgliederversammlung ausgestellt sein.
3. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich einzuladen sind. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand binnen eines Monats einberufen werden, wenn diese von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder wenn das Vereinsinteresse eine solche erforderlich macht.

Der Vorstand kann zudem beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen. Die Ladungsfrist beträgt dann zwei Wochen.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- (2) Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl des neuen Vorstandes
- (4) Durchführung von Neuwahlen in dem Falle, dass dem gesamten Vorstand oder einem Mitglied das Vertrauen entzogen wird
- (5) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (6) Satzungsänderung bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden
- (7) Entscheidung über von Mitgliedern gestellte Anträge
- (8) Entscheidung über den Einspruch einer vom Ausschluss Bedrohten
- (9) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages
- (10) Auflösung des Vereins
- (11) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern nach Ablehnung durch den Vorstand

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, der Beschluss beinhaltet eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

7. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das von der / dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- (1) drei "vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern" (§ 26 BGB)
- (2) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

Alle drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu (1) sind allein vertretungsberechtigt

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl, längstens jedoch drei Monate über ihre reguläre Amtszeit hinaus im Amt.

3. Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied widerspricht.

4. Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich. Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in zum/r besonderen Vertreter/in gem. § 30 BGB bestellen. Er kann mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder den besonderen Vertreter nach dessen Anhörung abberufen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung des/r Vertreters/in nicht mehr gewährleisten.

7. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 9 Besonderer Vertreter

1. Ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in für die Abwicklung aller laufenden Geschäfte der Beratungsstelle und der angegliederten Außenstellen und Projekte bestellt werden.

2. Die Vertretung kann insbesondere umfassen:

- die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung, die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung des Satzungszwecks.
- Abschluss und Kündigung von Verträgen einschließlich von Arbeitsverträgen, ausgenommen die Aufnahme von Bankkrediten
- Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen

3. Der/Die besondere Vertreter/in arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und unterrichtet den Vorstand zeitgerecht über alle wesentlichen Entscheidungen und Entwicklungen.

4. Der/Die besondere Vertreter/in ist an Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

5. Das Amt der/s besonderen Vertreters/in endet

- mit seiner Abberufung durch den Vorstand
- mit der Amtsniederlegung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- mit dem Ausscheiden als hauptamtlicher Geschäftsführer/in.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Datenschutzregelung

Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein folgende persönliche Daten des Mitglieds auf:

- den vollständigen Namen
- den Titel, den akademischen Grad
- die Anschrift
- die Telefonnummer und Mailadresse
- das Geburtsdatum

(1) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein elektronisch gespeichert.

(2) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitgliedes durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des Mitgliedes werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

(3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 35 und 36) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, der Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

- (5) Beim Vereinsaustritt werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn in Kraft.